

## Leseprobe Streitstände

zu Streitstand Nr.:

1

### Redlicher Erwerb vom Minderjährigen gemäß §§ 932ff., 107 BGB

P  
§ 107  
Rn 7

Auch die Verfügung eines Nichtberechtigten führt nur zum Eigentumserwerb, wenn Veräußerer und Erwerber sich *wirksam dinglich einigen*, §§ 929 S. 1, 932 BGB. Für einen Minderjährigen ist die Verfügung über fremde Sachen ein neutrales Geschäft; die entsprechende dingliche Einigung daher nach überwiegender Auffassung gemäß § 107 BGB wirksam.

**Streitstand**

Dennoch ist der gutgläubige Erwerb vom  
Minderjährigen gemäß §§ 932ff., 107 BGB umstritten.

#### a) Teleologische Reduktion der §§ 932ff. BGB

Nach einigen Stimmen in der Literatur findet ein redlicher Erwerb beweglicher Sachen vom Minderjährigen **nicht** statt.

**Argumente:**

- Der gutgläubige Erwerber wird durch den Schutz seines guten Glaubens gemäß §§ 932ff. BGB so gestellt, **wie wenn der Veräußerer Eigentümer wäre**. Wäre der Minderjährige Eigentümer, wäre seine Verfügung über die Sache als rechtlich nachteiliges Geschäft, § 107 BGB, unwirksam. Deshalb ist auch ein gutgläubiger Erwerb zu verneinen. (Stichwort: **Sinn und Zweck 932**)
- Der Erwerber darf im Fall der Nichtberechtigung des Veräußerers nicht besser stehen als beim Erwerb vom Berechtigten. (Stichwort: **kein Erwerb kraft Nichtberechtigung**)

#### b) Lehre vom neutralen Geschäft

Überwiegend wird der redliche Erwerb beweglicher Sachen vom Minderjährigen **für möglich** gehalten.

**Argumente:**

- § 932 BGB macht **nicht den guten Glauben wahr**, sondern **schließt den Erwerb bei Bösgläubigkeit aus**. Deshalb ist bei Verfügungen Minderjähriger über fremde Rechte keine teleologische Reduktion der §§ 932ff. BGB geboten. (Stichwort: **Wirkungsweise 932**)
- §§ 107f. BGB schützen nur den Minderjährigen, nicht den Eigentümer, über dessen Sachen der Minderjährige verfügt. (**Schutzzweck 107**)

## **Hinweis**

Lehnt man die Lehre vom neutralen Geschäft i.R.v. § 107 BGB ab, ist für einen redlichen Erwerb vom Minderjährigen gemäß §§ 932ff., 107 BGB bereits mangels wirksamer Einigung kein Raum.